

2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "GARTENSTADT - NORD, TEILPLAN II", M. 1:1.000

A. Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

----- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplan-
änderung gemäß § 9 Abs. 7 BauGB

**Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie
§ 1 Abs. 1 - 3 BauNVO)**

**WA - Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) mit Empfehlungen
zur Lärminderung**

- (1) Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen
(2) Sulfällig sind:
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden,
Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende
Handwerksbetriebe.
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und
gesundheitliche Zwecke
(3) Ausnahmen werden nicht zugelassen.

Empfehlungen:

Zum Schutze des Baugbietes gegen Immissionen (Straßenlärm)
werden nachstehend aufgeführte bauliche Schutzmaßnahmen
laut Gutachten des TÜV Essen vom 04.02.1974 und Nachträgen
empfohlen. Diese Empfehlungen sollen im bauaufsichtlichen
Verfahren ausgesprochen werden.

1. Planung der Aufenthaltsräume zur verkehrsgewandten
Seite.
2. Einbau von Isolierverglasung zur verkehrsgewandten
Seite.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 16 - 21 BauNVO)

- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
0,4 Grundflächenzahl
15 Geschossflächenzahl

Gemäß § 16 (3) werden nachstehende Traufhöhen als Höchstgrenze in
WA - Gebiet festgesetzt:

- TRH Bergseite max. 3,50 m

**Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB so-
wie §§ 22 und 23 BauNVO)**

- 0 offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
(Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Linie nicht über-
schreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem
Ausmaß kann zugelassen werden.)

überbaubare Grundstücksflächen im WA-Gebiet
nicht überbaubare Grundstücksflächen im WA-Gebiet

Die Errichtung von Garagen ist nur auf den überbaubaren Grundstücks-
flächen zulässig.

Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und 21 BauGB)

- WO befahrbarer Wohnweg ----- Öffentliche Verkehrsfläche
mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche
zugunsten der Stadt Meschede, anderer Versorgungsträger
und der Anlieger.

Fläche mit Bindung für Bepflanzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- Standort eines zu pflanzenden hochstämmigen Einzelbaumes
innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche

Fläche für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

- Trafostation

**Flächen die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belasten sind
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**

- geplante Wasserleitung und Abwasserkanal mit Schutzstreifen und
Leitungsrecht zugunsten der Stadt Meschede
vorhandene KV-Leitung mit Schutzstreifen und Leitungsrecht zugunsten der VEW

B. Sonstige Darstellungen

- empfohlene Gebäudestellung auf dem Grundstück
vorhandene Wohngebäude
vorhandene Flurstücksgrenzen
geplante bzw. empfohlene Flurstücksgrenze
vorhandene Flurstücksnummer
z.B. 172
Höhenlinie über NN
Nordpfeil

Gestaltungsvorschriften (§ 81 Abs. 4 BauO NW 1984)

laut Satzung der Stadt Meschede vom

Dachflächen

- SD Satteldach - Dachneigung 30°
Es ist nur schieferfarbene Deckung zulässig
Bei eingeschossigen Neubauten und Garagen sind auch
Flachdächer zulässig

Dachgauben

- Hauptfirstrichtung
sind nicht zulässig

Drempel

- bis max. 0,70 m zulässig

Dachüberstände

- an den Giebelflächen (Ortgang) 0,35 m
an der Traufe 0,70 m (waagrecht gemessen)

Wandflächen

- es sind nur weißfarbene Putz- und Klinkerflächen zulässig
Sockelflächen können farblich abgesetzt werden
Giebelflächen und Teilwandflächen können in schiefer-
farbenem Material und naturfarbener Holzverbreterung
ausgeführt werden



AUSZUG AUS DEM WIRKSAMEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT MESCHEDA, M. 1:10.000



Die vorgesehene Änderung und die Art der Bürger-
beteiligung sind gemäß §§ 2 (1) und 3 (1) BauGB
am 19. Feb. 1988 öffentlich bekanntge-
macht worden.

Meschede, 22. Feb. 1988

Der Stadtdirektor

(Siegel) gez. Dr. Uppenkamp

Der Entwurf dieses Änderungsplanes mit Begrün-
dung hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom
30. Mai 1988 bis 1. Juli 1988
öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der Auslegung
sind am 20. Mai 1988 ortsüblich bekannt-
gemacht worden.

Meschede, 4. Juli 1988

Der Stadtdirektor

(Siegel) gez. Dr. Uppenkamp

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen
des § 1 der Planzeichenverordnung in der Fassung
vom 30.07.1981. Die Festlegung der städtebau-
lichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Meschede, 28. Jan. 1988

(Siegel) gez. Poaberg

Der Rat der Stadt Meschede hat am 28. April 1988
über die in der Anhörung gemäß §§ 3 (1) und
4 (1) BauGB eingegangenen Anregungen und Be-
denken beraten.

Meschede, 28. April 1988

Der Bürgermeister
i.V.
gez. Hillmann
1. Stellvertreter
(Siegel)

Der Rat der Stadt Meschede hat am 29. Sep. 1988
über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken
gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Meschede, 30. Sep. 1988

Der Bürgermeister

(Siegel) gez. Stahlmecke

Der Rat der Stadt Meschede hat am 28. Jan. 1988
beschlossen, den Bebauungsplan gemäß § 2 (1)
BauGB zu ändern und das Änderungsverfahren einzu-
leiten.

Meschede, 1. Feb. 1988

Bürgermeister: ..gez. Stahlmecke.....
Ratsmitglied: ..gez. Thiekrötter.....
Schriftführer: ..gez. Hengesbach.....
(Siegel)

Der Rat der Stadt Meschede hat am 28. April 1988
die Änderung und öffentliche Auslegung des Ände-
rungsplanes gemäß §§ 2 (1) und 3 (2) BauGB be-
schlossen.

Meschede, 28. April 1988

1. stellvert.
Bürgermeister: ..gez. Hillmann.....
Ratsmitglied: ..gez. Irudewind.....
Schriftführer: ..gez. Hengesbach.....
(Siegel)

Ermächtigungsgrundlagen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das
Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Be-
kannmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 476/
SGV NW 2023), des § 2 Abs. 1 und § 10 des BauGB
vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2263) und der
Baunutzungsverordnung vom 15.09.1977 (BGBl. I
S. 1783) in Verbindung mit der 3. Verordnung
zur Änderung der BauNVO vom 19.12.1986 (BGBl.
I S. 2666) hat der Rat der Stadt Meschede diese
Planänderung am 29. Sep. 1988 als Satzung
beschlossen.

Meschede, 30. Sep. 1988

Der Bürgermeister

(Siegel) gez. Stahlmecke

Ermächtigungsgrundlagen

Aufgrund der §§ 4 (1) und 28 (1) g der Gemeinde-
ordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der
Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984
(GV NW S. 476/SGV NW 2023) und des § 81 der
Baordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.
1984 (GV NW 1984 S. 419/532/SGV NW 232),
zuletzt geändert am 18.12.1984 (GV NW S. 803),
hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung
am 29. Sep. 1988 die Satzung über die
Gestaltungsvorschriften dieses Änderungsplanes be-
schlossen.

Meschede, 30. Sep. 1988

Der Bürgermeister

(Siegel) gez. Stahlmecke

Dieser Änderungsplan wurde gem. § 11 (3) BauGB
vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2263) angezeigt. Eine
Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht gel-
tend gemacht.

Arnsberg, 14. Nov. 1988

Der Regierungspräsident

Im Auftrage

(Siegel) gez. Bohmer

Mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 12
BauGB am 20. Jan. 1988 tritt dieser
Änderungsplan in Kraft und ersetzt den entspre-
chenden Teilbereich des rechtsverbindlichen Be-
bauungsplanes. Der Änderungsplan mit Begrün-
dung kann während der Dienststunden im Pla-
nungsamt der Stadt Meschede eingesehen werden.

Meschede, 23. Jan. 1988

Der Bürgermeister

(Siegel) gez. Stahlmecke

Mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß
§ 4 (4) GO NW und § 5 der BekanntVO
tritt die Gestaltungssetzung für diesen Ände-
rungsplan in Kraft. Die Gestaltungssetzung kann
während der Dienststunden im Planungsamt der
Stadt Meschede eingesehen werden.

Meschede, 23. Jan. 1988

Der Bürgermeister

(Siegel) gez. Stahlmecke

Bescheinigung

Die Übereinstimmung der Verfahrensmerkmale mit
dem Original wird hiermit beglaubigt.

Meschede,

Stadt Meschede

Der Stadtdirektor

Im Auftrage

STADT MESCHEDA

BEAUFTRAGT

In Vertretung

(Sommer)

Techn. Beigeordneter

Bebauungsplan: 2. ÄNDERUNG "GARTENSTADT - NORD" M. 1:1.000

Aufgestellt durch das Stadtplanungsamt Meschede

Meschede, den 29.01.1988

(Siegel)

(Schreiber)

Bearbeitet: WAGENER Gezeichnet: WENMAKERS

Geändert: 21.04.1988 WAGENER Plangebietgröße:

Geändert: Plannummer: 5b

Geändert: